

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 L-AVV Ehegattenzuschuss

L-AVV - Landes-Auslandsverwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2021

Der Ehegattenzuschuss beträgt monatlich 2,8 WE.

In Kraft seit 01.04.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at